AZG Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Asylverfahren

27.10.2026

Aus der Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Technische Hinweise

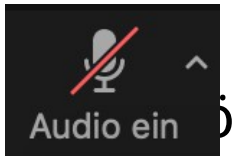

Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um örgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:

- Meldung per Handzeichen





Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

In dieser Präsentation wird die Rechtsauffassung des Flüchtlingsrats Niedersachsen wiedergegeben.

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe stellt die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich dar. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch die GEAS-Reform wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr
Verwendetes Portal: Zoom

Referenten: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing
Moderation: Zahra Lessan

AZG Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

27.10.2026 Asylverfahren

Inhalt:
- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren, GEAS-Reform und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

28.10.2026 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:
- Zugang zum Arbeitsmarkt und GEAS-Reform
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

10.11.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:
- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Ausbildungsaufenthaltserlaubnis
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

11.11.2026 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:
- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
  - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
  - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
  - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
  - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
  - In Härtefallen nach § 23a AufenthG
  - Fachkräfteeinwanderung

18.11.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:
- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gliederung

- Ablauf des Asylverfahrens
  - Das Asylverfahren
  - Exkurs: Geflüchtete aus der Ukraine
  - Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, GEAS-Reform & Drittstaatenregelung
  - Die Anhörung & Hinweise zur Anhörung

Zeit für Fragen

- Nach dem Asylverfahren, Entscheidungsoptionen
  - Aufenthaltserlaubnis & Duldung
- Unterscheidung zw. AsylG und AufenthG
- Ausreisepflicht und Abschiebung

Zeit für Fragen

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Übersicht: Asylverfahren ab dem 12.06.2026

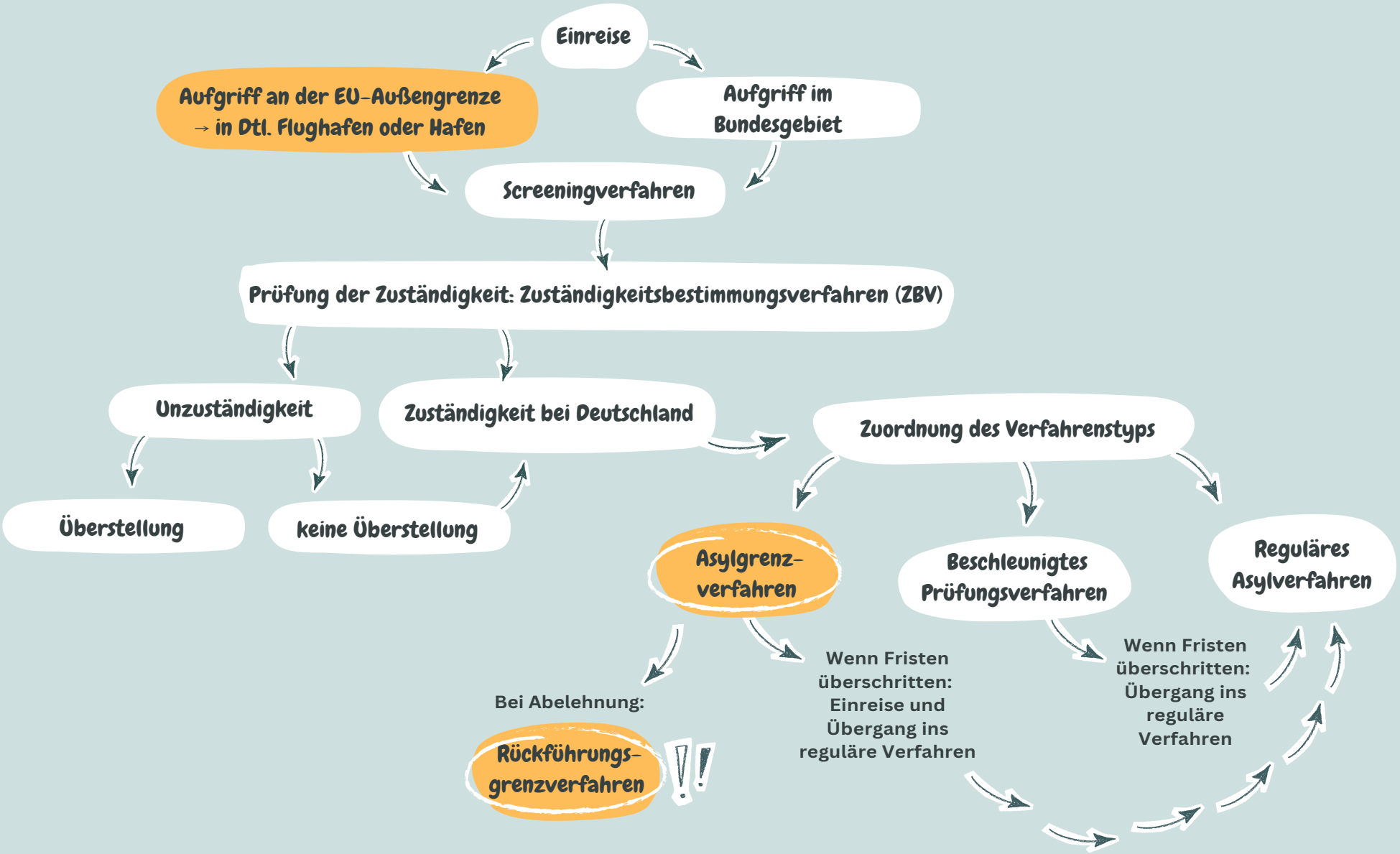

Das Asylverfahren

Seit 12.06.2026

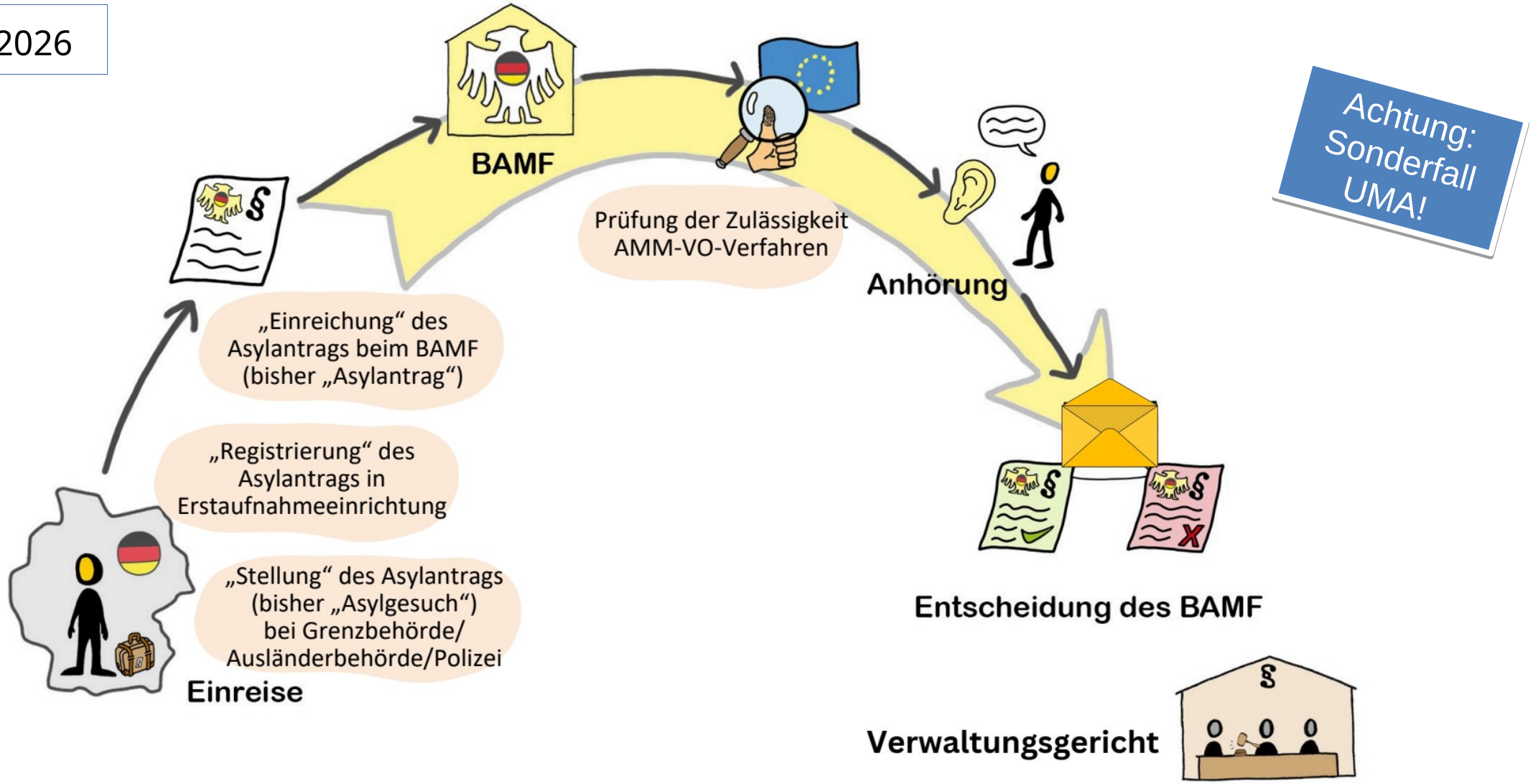

Achtung: Sonderfall UMA!

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Exkurs: Ruhen des Asylverfahrens; ukrainische Staatsangehörige

- In Deutschland wird die Aufnahme über den § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt. Die Massenzustromrichtlinie gilt bis **4. März 2028.**
- Die schon bzw. später gestellten Asylanträge ruhen von Gesetzes wegen.
- Die Betroffenen dürfen sofort arbeiten und haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit.

Siehe aktualisierte Hinweise des BMI vom 05.10.2026

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltsaufenthaltstitel bestehen für Geflüchtete aus der Ukraine vor allem:

§ 24 AufenthG vorübergehender Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)

Zweckwechsel:

IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 1-3 Sonstige Beschäftigungszwecke

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s. https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf)

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

→ Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens



→ Kein Treffer im EURODAC-Datenbank oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zuständig

Achtung: Sonderfall UMA!



→ Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig (**Option des Selbsteintrittsrechts besteht**)

Beteiligte Länder: alle EU-Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

GEAS-Reform seit 12.06.2026:

Zur **Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates**

tritt an die Stelle der „Dublin III-Verordnung“ (604/2013):

Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMM-VO) 2024/1351

AMM-VO findet Anwendung, wenn Asylantrag nach dem 11.06.2026 registriert wurde

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

GEAS-Reform seit 12.06.2026:

Wichtige Änderungen

durch **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (AMM-VO) 2024/1351:

- „Gemeinsamer Rahmen für Asyl- und Migrationsmanagement“
- Es wird ein Solidaritätsmechanismus eingeführt
- Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates soll beschleunigt werden
- Neue Sanktionen, wenn Mitwirkungspflicht (u.a. Identitätsnachweis) nicht erfüllt werden
- Neue Zuständigkeitskriterien wie z.B. Zeugnisse, Befähigungsnachweise

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

GEAS-Reform seit 12.06.2026:

Wichtige Änderungen

Durch **Asyl- und Migrationsmanagementverordnung** (AMM-VO) 2024/1351:

- Bei irregulärer Einreise: Staat, über den die Einreise stattfand, ist zuständig (für **20 Monate**, bisher 12 Monate) (Art. 33 AMM-VO)
- Mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist, wenn die Krisenverordnung angewendet wird
- Verlängerung der Überstellungsfrist auf **bis zu 3 Jahre** bei körperlichem Widersetzen gegen Abschiebung, ein Familienmitglied ist flüchtig, sich „untauglich“ für Überstellung machen, medizinische Anforderungen sind nicht erfüllt (Art. 46 Abs. 2 AMM-VO)

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Ablehnung als „unzulässig“

- Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden



ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Dublin-Verfahren nach Dublin III-VO

Überstellungsfristen:

- **6 Monate** nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. **12 Monate**
- Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. **18 Monate**
- **12 Monaten** wenn kein EURODAC-Treffer oder Eintrag in Visums-Datei

→ Rechtsmittel möglich: Klage vor dem Verwaltungsgericht (Frist: 1 Wochen) + Eilantrag zum Schutz vor Abschiebung (Frist: 1 Woche)

→ Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

GEAS-Reform ab 12.06.2026:

Überstellungsfristen (Art. 46 AMM-VO)**:**

- **6 Monate** nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf bis zu **12 Monate**
- betroffene Person, die als **flüchtig** gilt: Verlängerung auf bis zu **36 Monate** (es gibt mehr Gründe für Annahme von „flüchtig sein“, u.a. „Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden“)
- **20 Monate** wenn kein EURODAC-Treffer oder Eintrag in Visums-Datei

→ Rechtsmittel möglich: Klage vor dem Verwaltungsgericht (Frist: 1 Wochen) + Eilantrag zum Schutz vor Abschiebung (Frist: 1 Woche)

→ Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Drittstaatenregelung

→ Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderen „Sicheren Drittstaat“



- die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank



- der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt
- die Abschiebung in den „Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- eine Überstellungsfrist gibt es nicht

→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Die Anhörung

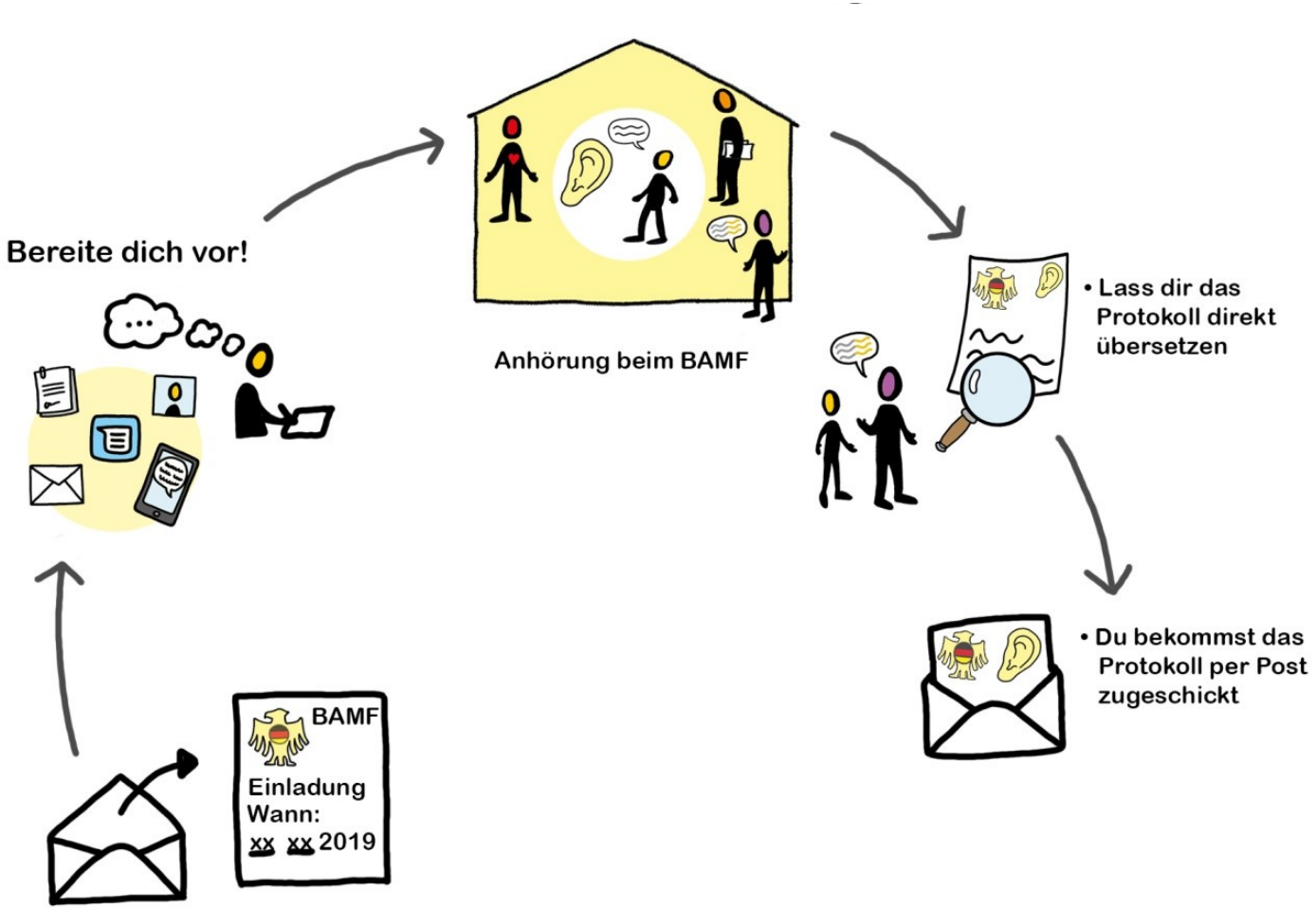

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Wichtige Hinweise

- Sofern der/die Dolmetscher*in nicht gut verstanden wird, sollte in der Anhörung darauf hingewiesen werden
- Es können Sonderbeauftragte angefordert werden (z.B. im Falle einer Traumatisierung oder bei geschlechtsspezifischer Verfolgung)
- Eine gute Asylverfahrensberatung kann im Vorfeld helfen zu klären, was relevant und wichtig zu erzählen ist
- Vertrauenspersonen und/oder Anwält*innen dürfen begleiten
- Rückübersetzung des Protokolls sollte verlangt werden



Dolmetscherin/Dolmetscher



Beratungsstelle

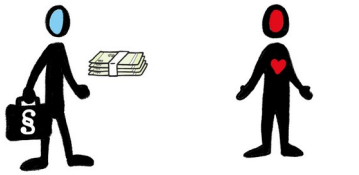

Vertrauensperson

Anwältin/Anwalt

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Während des Asylverfahrens

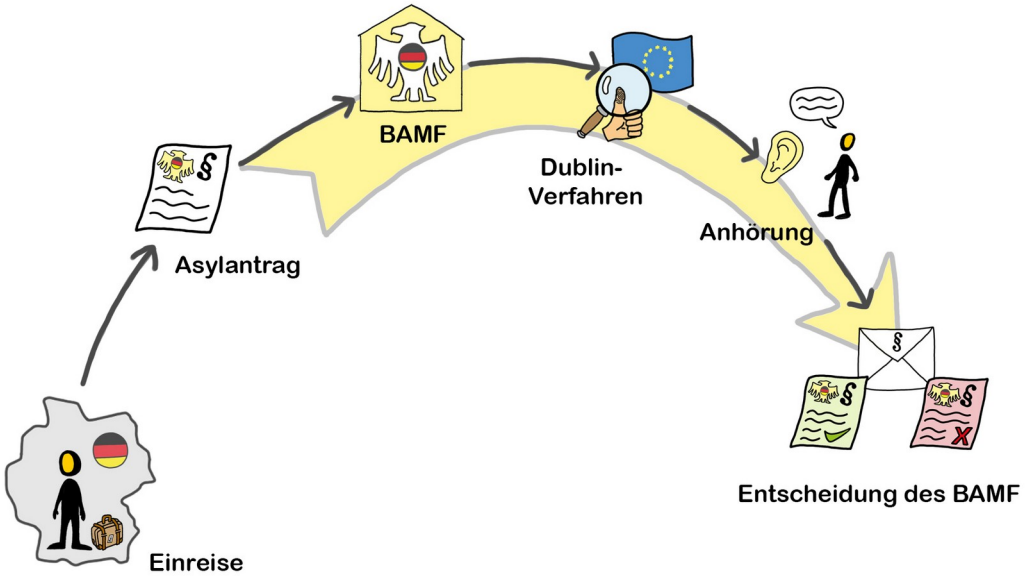



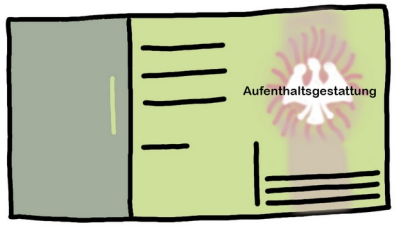

Aufenthaltsgestattung

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Die Aufenthaltsgestattung



Räumliche Beschränkung:
→ Residenzpflicht in Niedersachsen in kommunaler Unterbringung nur während der ersten drei Monate in Deutschland
→ Bei Unterbringung in EAE über die gesamte Zeit

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.
→ Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

AZG Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Zeit für Fragen

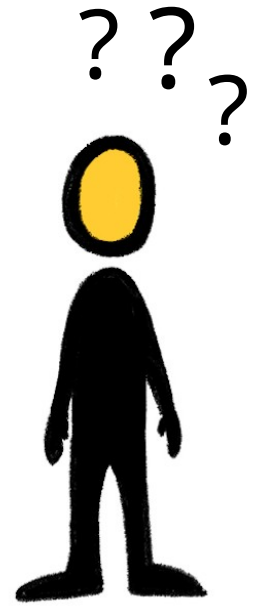

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Nach positivem Bescheid

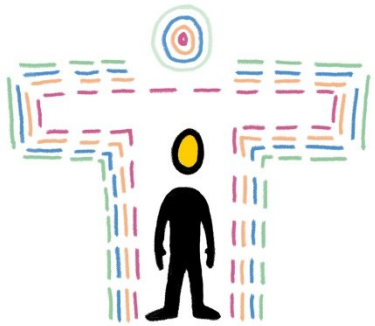

Schutzformen



Aufenthaltserlaubnis

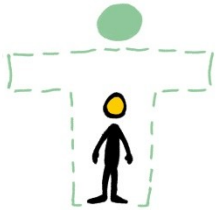

Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG

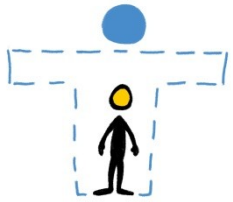

Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufsgründe vorliegen)

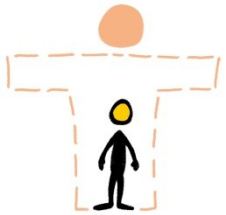

Subsidiärer Schutz
§ 4 Abs. 1 AsylG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung ausgesetzt. Ausnahme bei Härtefällen
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung

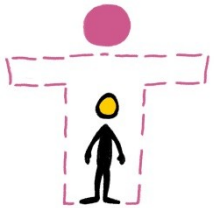

Abschiebeverbote
§ 60 V & VII AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Familienangehörige

- Es gibt kein Familienasyl mehr!
- **Familienangehörige** (gem. Art 3 Nr. 9 VO 2024/1347: Ehepartner*innen, in dauerhafter Partnerschaft Lebende, Kinder, für Kinder verantwortliche Personen, volljährige abhängige Kinder, erwachsene, abhängige Geschwister) von Geflüchteten mit Asylstatus, GFK-Schutz oder subsidiären Schutz **erhalten den selben Aufenthaltstitel** nach dem selben § gem. Art. 23 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (2024/1347):
  Sie haben damit nicht automatisch eine Schutzanerkennung!
- Bei jedem Familienangehörigen werden Schutzgründe individuell geprüft. Es kann also festgestellt werden, dass kein Schutzgrund vorliegt und Ablehnung ergeht. Wenn ein anderes Familienmitglied aber Schutz erhält, gibt es trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)



Angabe des Paragraphen → Grundlage der Erteilung

- Vermerk: *Siehe Zusatzblatt* → dort können Regelung zum Arbeitsmarktzugang und Bedingungen enthalten sein
- evtl. Hinweis: *Angaben zu Personalien beruhen auf eigenen Angaben*

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Exkurs:
Unterscheidung von AsylG & AufenthG



Asylverfahren
→ Asylgesetz (AsylG)

Aufenthalt in Deutschland
→ Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Nach negativem Bescheid: Option der Klage

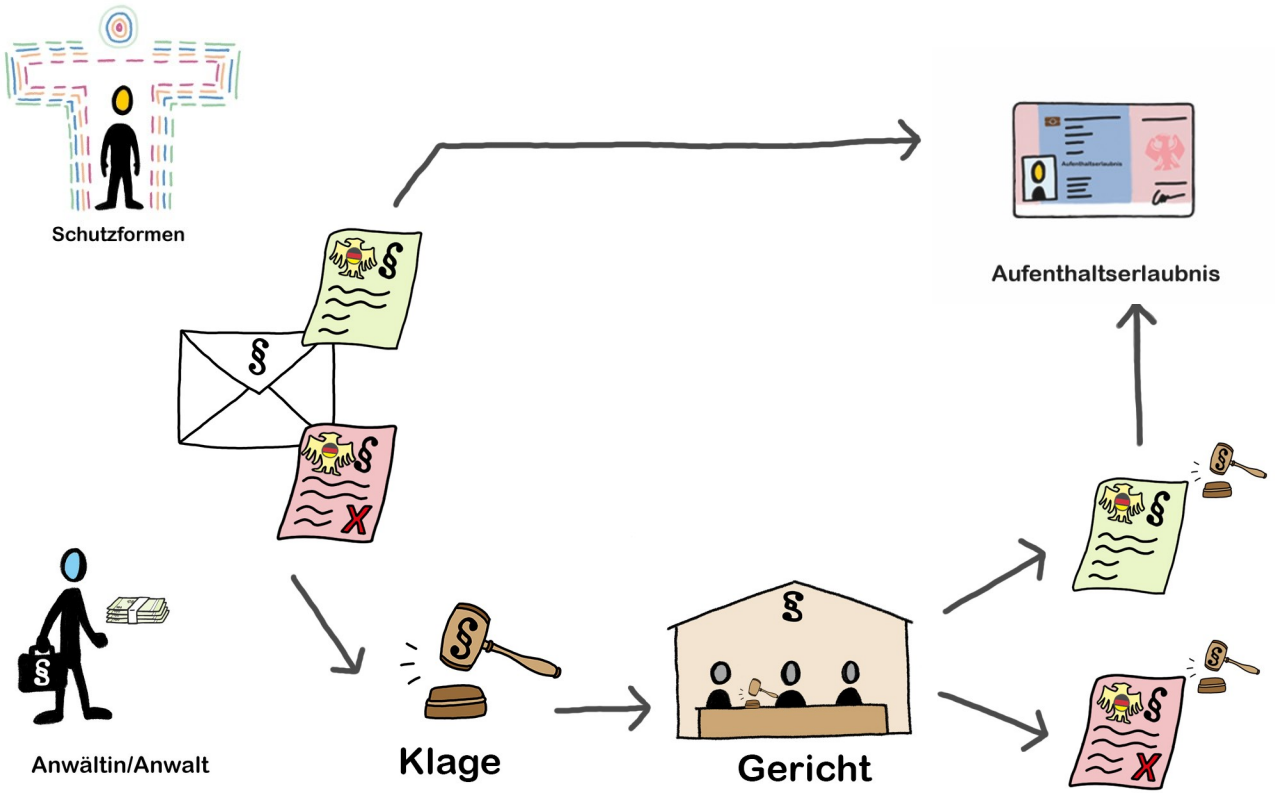

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Negative Bescheide

„Einfache Ablehnung“

- Klagefrist beträgt zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt.**
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt.**
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

„Ablehnung OU“

- Klagefrist beträgt nur eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Nach rechtskräftiger Ablehnung



Abgelehnter Asylantrag



Klage



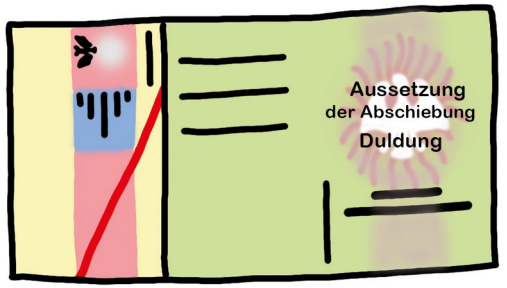

Duldung

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Die Duldung



- Wird Personen ausgestellt, die ausreisepflichtig sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden
- Kein zwangsläufiger Schutz vor einer Abschiebung

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u. a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- teilw. auflösende Bedingung
- teilw. räumliche Beschränkungen

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Frage I

Welche Länder werden als sog. „Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet gem. §§ 29a und 29b AsylG?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Georgien
C)	Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien + EU-Beitrittskandidaten

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Antwort zu Frage I

Welche Länder werden als sog. **„sichere Herkunftsstaaten“** bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	**Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Georgien**
C)	Zusätzlich seit 12.06.2026: EU-Liste: Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien + EU-Beitrittskandidaten

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

„Sichere Herkunftsstaaten“

„Sichere Herkunftsstaaten“ auf nationaler Ebene:

a) nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Georgien, Republik Moldau

b) nach § 29b AsylG (Rechtsverordnung vom 21.01.2026):
dieselben Länder wie nach § 29a AsylG

„Sichere Herkunftsländer“ auf europäischer Ebene:

a) nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II):
Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien und EU- Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt)

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydec1pc__custom_21328996/bookmark/table?lang=en&bookmarkId=ba4e987f-c078-471b-9075-65fb7a13e90e&c=1778057856000

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

„Sichere Herkunftsstaaten“

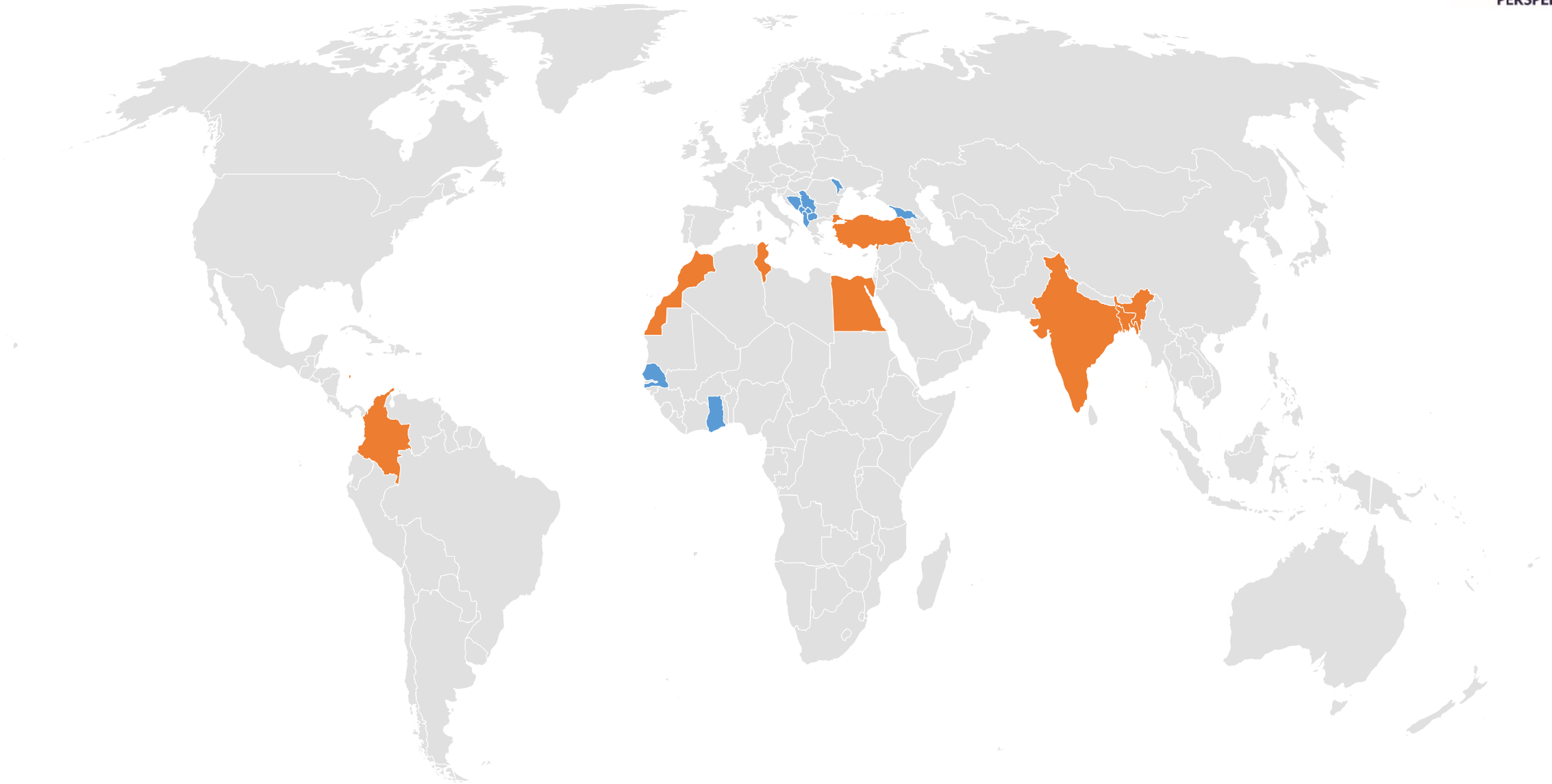

© 2026 – WIR Autor*innengruppe

Ausreisepflicht und Abschiebungen

- **Ausreisepflicht** besteht, wenn kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorhanden sind

- Die betroffene Person soll der Ausreisepflicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig nachkommen

- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht kann die Ausreise durch eine **Abschiebung** durchgesetzt werden

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

AZG Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Abschiebungen und freiwillige Ausreisen

Jahr	Abschiebungen	davon Dublin Überstellungen	Freiwillige Ausreisen (REAG/ GARP)
2026	9.663	1.698	9.276
2025	22.787	5.377	16.576
2024	20.084	5.827	10.225
2023	16.430	5.053	10.763
2022	12.945	4.158	7.877
2021	11.982	2.656	6.800
2020	10.800	2.953	5.706
2019	22.097	8.423	13.105
2018	23.617	9.209	15.962
2017	23.966	7.102	29.587
2016	25.375	3.968	54.069

** Zahlen für 2026 Januar-Juni*

Tabelle: Mediendienst Integration 2026 • Quelle: Bundesinnenministerium auf Anfrage des MEDIENDIENSTES, Bundestagsdrucksache 21/4103 • Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

den regionalen
ıs) gefördert.

Abschiebepraxis in Niedersachsen

Aus Niedersachsen

wurden 2025 insgesamt 1.242 Personen abgeschoben, bis 30.06.2026: 716

Iran:

- Der Abschiebestopp endete am 31.12.2023.
- Abschiebungen von schweren Straftäter*innen, Gefährder*innen und „hartnäckigen Identitätsverweiger*innen werden priorisiert.
- Betroffene sind über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu informieren.

Irak:

- Abschiebungsstopp am 01.12.2024 ausgelaufen
- regelmäßige Abschiebungen in den Irak. In 2025 mindestens 20 Personen (nicht nur Straftäter*innen)

Afghanistan:

- Abschiebungen aus Niedersachsen nach Afghanistan in 2024: 5
- Abschiebungen aus Deutschland nach Afghanistan in **2025: 83**. In **2026** bisher: **87**

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Frage II

Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 107 Jahren



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Antwort zu Frage II

Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	**Seit 107 Jahren**





Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang … integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

AZG Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Zeit für Fragen

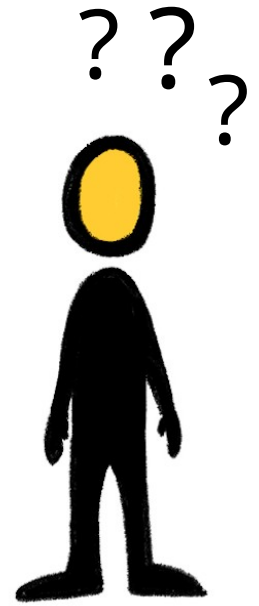

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Letzte Frage

Wie kann ich den Flüchtlingsrat Niedersachsen unterstützen?



A)	Mit einer persönlichen Mitgliedschaft oder der meiner Organisation.
B)	Mit einer Spende
C)	Indem ich für den Flüchtlingsrat werbe.
D)	Alle oben genannten Möglichkeiten helfen dem Flüchtlingsrat.

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Antwort zur letzten Frage

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Mit einer persönlichen Mitgliedschaft oder der meiner Organisation.
B)	Mit einer Spende
C)	Indem ich für den Flüchtlingsrat werbe.
D)	Alle oben genannten Möglichkeiten helfen dem Flüchtlingsrat.

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Kontakt

AZG – Arbeitsmarkzugang für Geflüchtete:
www.arbeitsmarktzugang.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Mitglied werden:
https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/mitglied-werden/

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Weiterführende Links

Allgemeine Informationen zu Flucht und Asyl v.a. in Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Webseite des Projektes AZG: www.arbeitsmarktzugang.de

Präsentationen der Schulungen: https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/

Infos zur GEAS-Reform: https://www.asyl.net/view/uebersicht-zum-geas-anpassungsgesetz

Infos zu Flucht und Asyl v.a. in Deutschland und Europa: www.proasyl.de

Infos zum Asylverfahren (Leitfaden für Flüchtlinge): https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Vielen Dank!